

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 42

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes

Autor: Haug, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556990>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Fortsetzung)

I. DIE RECHTLICHE SITUATION

1. Das Völkerrecht: Die Genfer Konvention (GK) von 1864, 1906, 1929 und die neuesten Revisionsvorschläge

B. Die Verwendung des Schutzzeichens; Abgrenzung der Zulässigkeit.

Das Recht auf die Verwendung des Rotkreuzzeichens in Kriegs- und Friedenszeiten hat seit der Konvention von 1864 eine stete, immer gleich gerichtete Entwicklung im Sinne der Ausdehnung erfahren. Die erste GK von 1864 schenkte der Frage wenig Beachtung, ihre zehn Artikel beschränkten sich auf den Kern der Sache, der eben darin bestand und besteht, dass das rote Kreuz im Kriege als Wahrzeichen der menschlichen Verbundenheit und brüderlichen Barmherzigkeit, wenigstens im Leiden und Tod, von der Heeresanität und den ihr einverleibten freiwilligen Sanitätsformationen, die ausschliesslich der Bergung, dem Transport und der Pflege eigener oder fremder Militärverwundeter obliegen, geführt werden darf mit der Wirkung, diese Verwundeten, das Sanitäts- und Hilfspersonal einschliesslich Material und Gebäude zu *neutralisieren*. Ueber die Verwendung des roten Kreuzes in Friedenszeiten oder gar in Kriegszeiten ausserhalb des soeben umschriebenen Rahmens lässt die Konvention nichts verlauten.

Ihr gutgläubiges Schweigen wurde schlecht belohnt, war es doch eine der Hauptaufgaben der Revision von 1906, das Rotkreuzzeichen gegen die inzwischen häufig und vielgestaltig aufgetretene missbräuchliche Verwendung in Schutz zu nehmen. Die mit dem Schutzzeichen zusammenhängenden Fragen wurden in einem besondern Kapitel eingehend geregelt und als Wichtigstes bestimmt, dass das «Zeichen des Roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte ‚Rotes Kreuz‘ oder ‚Genfer Kreuz‘ sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -anstalten und des vom Abkommen geschützten Personals und Materials verwendet werden dürfen» (Art. 23). Gleichzeitig wurden die Signatarstaaten verpflichtet, im Sinne des Art. 23 Gesetze betreffend den Schutz von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes zu erlassen, d.h. zu verhindern, dass Privatpersonen oder nach dem Abkommen nicht berechnete Gesellschaften von dem Zeichen des Roten Kreuzes oder den Worten «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz», sowie von allen Zeichen und Worten, die eine Nachahmung darstellen, Gebrauch machen, sei es zu Handelszwecken oder zu irgendeinem andern Zwecke (Art. 27).

Die Konvention von 1906 hatte damit eine weitgehende Einschränkung vollzogen; streng genommen war jegliche Friedensaktivität der freiwilligen Hilfsorganisationen (Rotkreuzgesellschaften) im Zeichen des Roten Kreuzes ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Hilfsorganisationen sich auch in Friedenszeiten der militärischen Hoheit unterworfen hätten. Die heftige Reaktion der Rotkreuzgesellschaften führte zu einer extensiveren Interpretation der Konvention (vgl. die Verhandlungen an der internationalen Rotkreuzkonferenz von

1907 in London) in dem Sinne, dass die Rotkreuzgesellschaften mit den ihnen angegliederten Hilfsgesellschaften berechtigt wurden, das Rotkreuzzeichen in Friedenszeiten ausserhalb der Heeresanität zu führen, sofern immer sie sich auf die Vorbereitung zur Erfüllung ihrer Kriegsaufgabe im Sinne der GK beschränkten (Transport und Pflege verwundeter Militärpersonen).

Doch wurde auch diese Interpretation von der Entwicklung mehr und mehr überholt. Die Rotkreuzgesellschaften hatten schon vor und erst recht mit und nach dem Weltkrieg 1914–1918 neue Aufgaben übernommen und ihren Tätigkeitsbereich in der Kriegs- und Friedenszeit zunehmend erweitert. Den objektiven Notwendigkeiten, wohl aber auch einer (subjektiven) Entwicklungs- und Expansionsgesetzlichkeit, der die meisten Institutionen und Organismen gehorchen, folgend, haben sie eine «humanitäre Aktivität» entfaltet, die weit über das hinausging, was die GK umschrieben hatte. Den objektiven Notwendigkeiten entsprach es beispielsweise, wenn die Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten den zivilen Kranken und Verwundeten, die Opfer einer Epidemie oder Katastrophe geworden waren, Hilfe brachten, eine Hilfe, die zudem von der Rotkreuzidee aus gesehen nur folgerichtig und für die Institution, die im Kriege einsatzbereit zur Stelle sein muss, nur förderlich sein konnte. Sollte diese «humanitäre Aktivität» nicht im angestammten Zeichen des Roten Kreuzes stehen dürfen, wenn auch nicht in Kriegszeiten so doch in Friedenszeiten? Die GK von 1929 erteilte in ihrem Art. 24, Abs. 3 die eindeutig positive Antwort:

«Die in Art. 10 erwähnten freiwilligen Hilfsgesellschaften können, im Einklange mit der nationalen Gesetzgebung, von dem Schutzzeichen für ihre humanitäre Tätigkeit in *Friedenszeiten* Gebrauch machen.»

Diese heute geltende Bestimmung hat die rechtliche Situation von 1906 gründlich verändert. So sehr sie das Recht zum fast unbegrenzten Gebrauche von Namen und Zeichen des roten Kreuzes einzuräumen scheint, so enthält sie doch einschneidende Beschränkungen, die wir nun im folgenden etwas näher zu untersuchen haben.

a) Die Schranke hinsichtlich der berechtigten Subjekte

Nach Art. 24, Abs. 3 sind ausschliesslich die freiwilligen Hilfsgesellschaften der Heeresanität, die als solche von ihren Regierungen gemäss den auf Grund der GK erlassenen Gesetzen zum Schutz von Zeichen und Namen des roten Kreuzes zugelassen und anerkannt sind, berechtigt, im Zeichen des roten Kreuzes eine humanitäre Tätigkeit in Friedenszeiten zu entfalten. Zu diesen Hilfsgesellschaften gehören in erster Linie die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die ihnen angegliederten Hilfsorganisationen. Doch steht es den nationalen Regierungen, vom Völkerrecht aus gesehen, frei, auch andere, der Kontrolle der Rotkreuzgesellschaften nicht unterstehende Organisationen als Hilfsgesellschaften der Heeresanität anzuerkennen und zu berechnen, das Rotkreuzzeichen in Friedenszeiten zu führen. Wenn eine solche Anerkennung auch nur dann erfolgen darf, wenn die betreffende Hilfsorganisation dazu bestimmt ist, im Kriegsfall der Heeresanität einverleibt zu werden, um deren eigene Aufgaben mitzuübernehmen, so entzieht sie den Rotkreuzgesellschaften doch die Monopolstellung, die ihnen an der Seite der Heeresanität verliehen werden könnte und von zahlreichen nationalen Gesetzen auch verliehen worden ist. Jedenfalls hat die Konvention von 1929 kein zwingendes Monopol gewährt und den Gesetzgebern freie Hand gelassen. (Vgl. des Gouttes, Recueil de textes, 12f.)

b) Die Schranke hinsichtlich der Tätigkeit

Der Art. 24, Abs. 3 bringt aber nicht nur eine Einschränkung hinsichtlich der berechtigten Subjekte; er formuliert auch eine Einschränkung hinsichtlich ihrer Tätigkeit. Nur die «humanitäre Tätigkeit» darf im Zeichen des Roten Kreuzes stehen. Hier liegt allerdings ein neutral-gischer Punkt der sprachlichen Auslegung. Ihre Schwierigkeit ist denn auch in der stark divergierenden «nationalen Gesetzgebung» zum Ausdruck gekommen. Diese wird ja im Art. 24, Abs. 3 ausdrücklich erwähnt und ins Spiel gezogen, indem verlangt wird, dass der Gebrauch des Schutzzeichens in Friedenszeiten durch die freiwilligen Hilfsgesellschaften «im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung» zu stehen habe. Die nationalen Gesetze, auf die es noch näher einzutreten gilt, bewegen sich zwischen strengster Anlehnung an den ehemaligen Art. 23 der Konvention von 1906 und dem Extrem grösster Freiheit hinsichtlich der *inhaltlichen* Bestimmung der zulässigen humanitären Friedenstätigkeit. Dabei kann diese Freiheit in einer äusserst extensiven Fassung des Begriffes «humanitäre Tätigkeit» seitens der Gesetzgeber bestehen oder (was mehrheitlich und z. B. auch in der Schweiz geschehen ist) in einem Schweigen des Gesetzes, das es dann den berechtigten Personen und Organisationen überlässt, die Grenze zu ziehen.

In seinem grossen Kommentar zur GK von 1929 verzichtet Paul des Gouttes darauf, aus dem Terminus «humanitär» eine klare Grenz-ziehung abzuleiten. Dagegen empfiehlt er die Besinnung auf den Ursprung und Kerngehalt der Konvention, die allein den richtigen Weg weisen könne. Dieser Weg aber führt in den engen Bezirk der Hilfeleistung an Kranke und Verwundete. Aus diesem engen Bezirk der eigentlichen Rotkreuzarbeit fällt dann notwendig ein fragliches Licht auf jede Grenzüberschreitung, auf jede andere Hilfeleistung, wie geboten und dringlich diese auch sein mag. Diese Fragwürdigkeit ist besonders mit der allgemein sozialen Zielsetzung und Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften gegeben, mit ihrem noch so wohlgemeinten und verdienstlichen Einsatz für gerechte und gesunde Verhältnisse, für die Volkswohlfahrt im allgemeinen. «Si une Croix-Rouge se livre à des activités purement sociales, telles que: colonies de vacances, retraites pour la vieillesse, suppression des laudis, assistance aux veuves, aux orphelins, aux réfugiés, toutes les assurances sociales — ce ne seront pas à proprement parler des activités humanitaires» (des Gouttes, Commentaire, 180). «Le critère pourrait être le suivant: s'il y a maladie ou blessure, directe ou indirecte, immédiate ou future, l'emploi du signe est légitime (lutte contre la tuberculose, dispensaire antiaécolique même, etc.)» (Des Gouttes, Du droit de la Croix-Rouge d'utiliser l'emblème en temps de guerre et en temps de paix, Revue, August 1940, 657; vgl. ferner Werner, La Croix-Rouge et les Conventions de Genève, 128). Und wenn sich des Gouttes der Schwierigkeit, diese Grenze theoretisch und praktisch zu ziehen, nicht verschliesst und seine Auffassung vom legitimen Bereich der Rotkreuzarbeit trotzdem biegsam bleibt (für alle jene Fälle, wo das Rote Kreuz handeln muss, weil sonst niemand handeln kann oder handeln will), so warnt er doch eindringlich und gewiss mit gutem Grund vor der unbeschränkten Verwendung des Rotkreuzzeichens: «il serait préférable que les sociétés de secours s'abstiennent, dans les œuvres purement sociales, de se servir du signe ou n'en usent qu'avec modération et prudence» (Commentaire, 180).

Der gute Grund dieser Warnung liegt eben in der unlöslichen Verknüpfung des Rotkreuzzeichens (und in geringerem Masse der Rotkreuzarbeit überhaupt) mit dem in den Konventionen von 1864, 1906 und 1929 umschriebenen Urzweck: im Kriege das unbedingten Respekt erheischende Schutzzeichen der kranken und verwundeten Soldaten und der für ihren Transport und ihre Pflege eingesetzten Formationen zu sein, gleichgültig welcher Partei sie angehören. Paul des Gouttes schreibt: «L'emblème de la Convention qui doit commander le respect et assurer la protection n'est point un insigne quelconque, comme celui d'une société ou comme une décoration qu'on porte à la boutonnière. C'est l'emblème de neutralité, le symbole sacré de la charité, de celle qui se penche sur toutes les victimes de la guerre, qui ne distingue ni ne choisit. C'est l'idée qui doit immédiatement apparaître, avec une clarté décisive et une force impulsive, à la simple vue de la croix rouge sur fond blanc. Pour qu'il en soit ainsi, il faut de toute nécessité que ce signe soit mis à part en temps de paix, qu'il garde en tout temps son caractère sacré.» (Von der Frage der Grenze des legitimen Aufgabenbereiches und den Möglichkeiten, die Gefahr einer Abwertung des Schutzzeichens einzuschränken, handelt besonders der II. Teil.)

Aus der Besinnung auf Ursprung und Kerngehalt der GK kann ein weiteres, für jede zukünftige Praxis wahrscheinlich wichtigstes Erfordernis der zulässigen humanitären Tätigkeit der Rotkreuzgesellschaften in Friedenszeiten gewonnen werden: das Erfordernis der politischen und konfessionellen *Ueberparteilichkeit*. Der Samariter des Roten Kreuzes gibt seine Hilfe, um der Menschlichkeit willen, jedem Leidenden, ohne Ansehen der Person, der Konfession, der Klasse, der Rasse oder Nationalität. Dieser Grundgedanke macht recht eigentlich das Wesen und den Wert der Rotkreuzarbeit aus, viel mehr noch als die Beschränkung auf eine bestimmte sachliche Tätigkeit. Sollte dieser

Gedanke degenerieren und mehr und mehr abhanden kommen, dann wäre das Rote Kreuz im innersten gefährdet. Wenn das Zeichen der Menschlichkeit irgendwo fehlt am Platze ist, dann sicher dort, wo diesem Grundgedanken der überparteilichen, vorbehaltlosen Hilfe zuwider gehandelt wird. In diesem Punkte hat man sich denn auch in der theoretischen Diskussion am ehesten einigen können (Dazu des Gouttes, Comm., 180; Werner, 129).

Von der Ueberparteilichkeit als Lebensgesetz des Roten Kreuzes hat Max Huber in seinen grundlegenden Schriften immer wieder gesprochen. In dem allen Menschen eingeborenen Personwert sieht Max Huber den Anknüpfungspunkt des Roten Kreuzes. Den im Personwert beruhenden Anspruch auf Würde und Freiheit von Not gilt es zu verwirklichen, selbst wenn Schuld, Feindschaft, Hass oder Fremdheit der Art und Rasse entgegenstehen. «Neutralität des Roten Kreuzes ist nicht wie diejenige des Staates eine wesentlich negative Haltung, sondern sie ist aktive, nach allen Seiten gleiche Hilfsbereitschaft.» «Du point de vue de la Croix-Rouge, l'idéal serait de répartir les secours en fonction uniquement des besoins et de leur urgence, sans tenir aucun compte des parties en guerre, des groupements politiques, sociaux ou religieux.» Max Huber hat jedoch nie die Einschränkungen verkannt, die diesem Ideal in der praktischen Rotkreuzarbeit notwendig widerfahren. Vor allem hat er darauf hingewiesen, dass die Ueberparteilichkeit nicht mechanische Gleichbehandlung aller von Not oder Krankheit betroffenen Angehörigen verschiedener Länder oder sozialer Gruppen und auch nicht eine Hilfeleistung dort erfordert, wo sie andere Kräfte als Rotkreuzkräfte ebensogut leisten können. (Vgl. dazu Huber: Rotes Kreuz, Grundsätze und Probleme; Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Problem des Roten Kreuzes; Principes d'action et fondements de l'œuvre du Comité international de la Croix-Rouge, 1939—1946.)

(Fortsetzung folgt.)

Ein Brief

Bern, den 4. Oktober 1947

Meine liebe Hanna!

Soeben bin ich mit einem Kinderzug des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, aus Budapest zurückgekehrt. Ein kurzer Aufenthalt in dieser kriegsgeschädigten Stadt hat genügt, mir Einblick in viel Elend und Not zu gewähren.

Ich sehe in Gedanken, wie Du jetzt, in dieser Morgenstunde, Deinen kleinen Sohn badest, wie seine strammen, braungesunden Glieder im warmen Wasser strampeln und Dich mit Tropfen übersprühen, wie Ihr beide lacht und Euch freut. Das Badeluch und die reine Wäsche: Windeln, Hemdchen und Jäckchen liegen auf der Wickelkommode bereit. Trotz der grossen Arbeit, die Dir Dein kleiner Hansueli bereitet, gestaltet sich Dein Tagewerk heiter und ohne Sorgen.

Ach! Hanna, ich habe in Budapest ein Kindersyhl besucht, und davon möchte ich gerade Dir erzählen, weil ich dort an Dein Kind gedacht und mir dabei der Unterschied zwischen unseren und jenen Kindern in der ganzen schmerzlichen Tragweite unauslöschlich bewusst geworden ist. Stelle Dir vier bombengeschädigte Gebäude vor, vier grosse, halbzerstörte Steinwürfel, die um einen Hof liegen. Welch heroischer Kampf wird dort von den Aerzten, Schwestern, vom ganzen Personal gegen Zerfall, Krankheit und Tod geführt! Erstaunlich sind die Verbesserungen, die trotz Materialmangel schon in zwei Gebäuden geschaffen werden konnten. Doch immer noch sind die zwei andern Gebäude nicht bewohnbar, die ersten beiden überfüllt. Schutt und Trümmer und verkrümmte Kinderbetten liegen auch heute noch im Hof unter zersplitterten Bäumen. In diesen Hof führt ein Tor; viel könnte es von Leid und Verzweiflung erzählen, wäre ihm die Gabe der Sprache geschenkt. Denn es kommt vor, dass verzweifelte Mütter heimlich im Morgengrauen ein Bündel oder Paket neben seine Eisenstäbe legen. Die Pförtnerin, die Nonne Gloe, hebt die Bündel sorgfältig vom Boden, öffnet Bündel und Schnüre und bringt die kleinen Menschen einer schweren Zeit ins Kinder-Aufnahmezimmer. Welch elende, jämmerliche Körperchen! Krank, ausgehungert, mit Hautauschlägen oder eiternden Wunden bedeckt, in schmutzige Lumpen gehüllt. Ab und zu hat eine Mutter ein Sträusschen Blumen auf das Bündel gelegt, als hätte sie dem Kinde das letzte Geleit gegeben.

Stelle Dir vor, Hanna, Du besässst weder Nahrung noch Kleidung für Hansueli. Du müsstest den ganzen Tag durch die Stadt hetzen auf der Suche nach einem Fetzen Tuch, einem Tropfen Milch, in Angst um das Kind, das Du stundenlang sich selbst überlassen müsstest. Du wärest gezwungen, machtlos zuzusehen, wie Hansueli schwächer und schwächer wird und alle Lebendigkeit verliert. Stelle Dir vor, Dir bliebe nach all dem Kämpfen und Ringen kein anderer Ausweg, als das Kind ins Asyl zu bringen, um ihm das Leben zu erhalten!

Rund fünfzig Kinder, vom Säugling bis zum Vierzehnjährigen, nimmt das Asyl in Budapest täglich auf. Die meisten Kinder werden